

XXVIII

studia
germanica
posnaniensia

UNIWERSYTET IM. ADAMA MICKIEWICZA W POZNANIU

28. 2002

cl. 429044 II

4

UNIwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu

STUDIA GERMANICA POSNANIENSIA XXVIII

Herausgegeben von

ANDRZEJ Z. BZDEGA, STEFAN H. KASZYŃSKI, HUBERT ORŁOWSKI

Redaktion

Gabriela Koniuszaniec
Kazimiera Myczko



POZNAŃ 2002

Biblioteka UAM

Adres Redakcji
Instytut Filologii Germańskiej UAM
al. Niepodległości 4
61-874 Poznań, Polska – Poland

Projekt okładki
Ewa Wąsowska

Wydanie publikacji dofinansowane przez Komitet Badań Naukowych

© Wydawnictwo Naukowe UAM, Poznań 2002



Opracowanie redakcyjne i łamanie komputerowe
Robert Schlaffke

Redakcja techniczna

Elżbieta Rygielska

429044 II/2002
ISBN 83-232-1266-X

ISSN 0137-2467

WYDAWNICTWO NAUKOWE UNIWERSYTETU IM. ADAMA MICKIEWICZA
UL. NOWOWIEJSKIEGO 55, 61-734 POZNAŃ
tel. (061) 829 39 85, fax (061) 829 39 80

<http://main.amu.edu.pl/~press> e-mail: press@amu.edu.pl

Nakład 220 + 80 egz. Ark. wyd. 17,50. Ark. druk. 14,25.
Podpisano do druku i druk ukończono w grudniu 2002 r.

WYDAWNICTWO I DRUKARNIA UNI-DRUK
UL. 28 CZERWCA 1956 R. NR 223/229, 61-485 POZNAŃ

Bibl. UAM
W03

Inhalt

ARTIKEL

SPRACHWISSENSCHAFT

| | |
|---|----|
| Jarosław Aptacy: <i>Zur Nominalisierung zweiwertiger Verben im Deutschen und Polnischen</i> | 3 |
| Hanka Blaszkowska: <i>Asymmetrien in der Bildung und im Gebrauch femininer und maskuliner Personenbezeichnungen im Deutschen und im Polnischen</i> | 19 |
| Marek Cieszkowski: <i>Die Metaphorik kirchlicher Symbole in „Also sprach Zarathustra“ von Friedrich Nietzsche</i> | 35 |
| Beata Mikołajczyk: <i>Zur Übersetzbarkeit der Metapher</i> | 49 |
| Maciej Pławski: <i>Feste Zusammenbildung im Bereich der nomina actionis des Deutschen</i> | 61 |
| Czesława Schatte: <i>Zur Verwendung von Fachlexik in Werbeanzeigen am Beispiel des Deutschen und des Polnischen</i> | 73 |
| Arkadiusz Żychliński: <i>Ein selten begangener Feldweg. Eine Fallstudie zur Übersetzung dichterischer Philosophie</i> | 83 |

DIDAKTIK

DES FREMDSPRACHENUNTERRICHTS

| | |
|--|-----|
| Anna Malgorzata Blukacz: <i>Verbreitung und Gebrauch von Fremdsprachenlernstrategien unter Studenten</i> | 115 |
| Wolfgang Butzkamm, Kazimiera Myczko: <i>Das generative Prinzip im Fremdsprachenunterricht. Sprachen lernt man, indem man von endlichen Mitteln unendlichen Gebrauch macht</i> | 123 |
| Magdalena Michalak: <i>Deutschkurse aus der Sicht der Migranten. Was erwarten die Kursteilnehmer?</i> | 139 |
| Heinz-Uwe Schöffel: <i>Hast du das wirklich „begriffen“? Ein Beitrag zum Fremdsprachenlernen mit allen Sinnen</i> | 145 |
| Barbara Skowronek: <i>Fremdsprachenlernen als Vorbereitung auf die interkulturelle Kommunikation</i> | 161 |
| Luiza Śmidowicz: <i>Verständlichkeit von Rechtstexten im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Fortgeschrittene</i> | 169 |
| Adam Szeluga: <i>Zur Konvergenz der Lehrziele der Sprach- und Literaturdidaktik auf der Ebene des Textverstehens</i> | 195 |

232-

REZENSIONEN

Magdalena Lisiecka-Czop: **Andrzej Kałny (Hg.)** *Języki fachowe, problemy dydaktyki i translacji* 209

J. Mazurkiewicz-Sokołowska: **Ian Roberts** *Comparative Syntax* 211

Czesława Schatte: **Nicole Fernandez Bravo, Irmtraud Behr, Claire Rozier (Hg.)** *Phraseme und typisierte Rede* 215

Beata Mikołajczyk: **Franciszek Grucza (Hg.)** *Tausend Jahre polnisch-deutsche Beziehungen. Sprache – Literatur – Kultur – Politik. Materialien des Millennium-Kongresses, 5-8 April 2000, Warszawa* 217



KT
3

LUIZA ŚMIDOWICZ

VERSTÄNDLICHKEIT VON RECHTSTEXTEN IM FACHBEZOGENEN FREMDSPRACHENUNTERRICHT FÜR FORTGESCHRITTENE

1. Vorbemerkung

Die Bedeutung von Recht für den Bürger im Rechtsstaat heutiger Prägung ist nicht hinterfragbar. Mit der zunehmenden Verrechtlichung (fast) aller nur denkbaren Sphären menschlichen Handelns muß der Bürger als Rechtsadressat oder auch Rechtsanwender die ihn tangierenden Normen nachvollziehen können. Diese Überlegung entspringt nicht nur dem rechtsstaatlichen Erfordernis der Rechtssicherheit¹, sondern auch der pragmalinguistischen Adressatenbezogenheit von Sprechakten: Diese können nur als gelungene Sprechakte bezeichnet werden, wenn der Adressat die Sprechäußerung des Senders verstanden hat und sein Verhalten entsprechend darauf ausrichten kann². Verständlichkeit von Tex-

¹ Es würde den Rahmen der Arbeit sprengen, im einzelnen auf die Tragweite des Begriffes „Rechtsstaat“ einzugehen. Zum verfassungsrechtlichen Rechtsstaatgebot und seinen Ausflüssen im Zusammenhang mit sprachlichen Anforderungen an die Rechtsgestaltung (Normenklarheit, Justizgewährungsanspruch: Recht auf rechtliches Gehör, Recht auf ein faires Verfahren) vgl.: Dieter Hesselberger: *Das Grundgesetz. Kommentar für die politische Bildung*, Neuwied – Kriftel – Berlin¹⁰1996, S. 176-183; Hans D. Jarass/Bodo Pieroth: *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar*; München⁵2000, S. 471-502; Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein: *Kommentar zum Grundgesetz*, Neuwied – Kriftel – Berlin⁹1999, S. 525-541; Konrad von Bonin: Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache. In: *Recht und Sprache*, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1983, S. 64-71, hier S. 67-69.

² Dieter Wunderlich: Zur Konventionalität von Sprechhandlungen. In: *Linguistische Pragmatik*, hg. von Dieter Wunderlich, Wiesbaden²1975, S. 11-58, hier S. 12.

ten ist eine unabdingbare Prämisse für deren Rezeption: Unverständliche Texte werden entweder überhaupt nicht oder nur in unzureichendem Maße begriffen, so daß sie die vom Autor intendierte Wirkung kaum oder überhaupt nicht entfalten können.

Auf die Frage, ob Kenntnisse des Rechtssystems bzw. seiner Teilgebiete für jeden einzelnen Bürger von praktischem Belang sind, können wir hier nicht näher eingehen. An dieser Stelle möge nur die Feststellung genügen, daß Einsicht in die Staatsordnung, deren tragender Teil das Rechtswesen ist, zur Staatskunde gehört, die wohl jedem ausgebildeten Menschen vertraut sein sollte. Und diese Einsicht scheint viel mehr als rein theoretisches, von der Realität abstrahiertes Wissen zu sein, sie gewinnt praktische Bedeutung für viele Aspekte der Lebensaktivität des Bürgers. Für einen fremdsprachigen Philologen, der sich als Übersetzer/Dolmetscher betätigt, kann das juristische Fachwissen, mindestens seine Grundlagen, zur unerläßlichen Voraussetzung fachlicher Kompetenz werden und ist somit für den beruflichen Erfolg von existentieller Bedeutung. Diese Kompetenz ist zugleich ein Teil der im universitären Fremdsprachenunterricht angestrebten sprachlichen Handlungsfähigkeit im Fach³.

2. Recht und Sprache – ein unlösbarer Zusammenhang

Recht tritt uns in sprachlicher Gestalt entgegen. Mit anderen Worten: Wer über Recht sprechen will, muß es aus seiner sprachlichen Hülle herauschälen. Recht ist kein faßbares Phänomen der außersprachlichen Realität, welches sich als ein konkreter Gegenstand dieser Realität der menschlichen Erkenntnis darbietet. Vielmehr ist es ein diffuser und zugleich abstrakter Begriff, dessen Denotate auf gleich hoher Abstraktionsstufe liegen. Wir wollen hier einen kurzen Blick auf die Denotate werfen, wie sie einem monolingualen Wörterbuch zu entnehmen sind:

³ Der Begriff Handlungsfähigkeit ist gegenüber dem Begriff Kommunikationsfähigkeit inklusiv: Kommunikation wird in Sprechhandlungen realisiert, das heißt auch: Sie ist in einen Handlungskontext eingebunden. Synonyme Bezeichnungen in der Fremdsprachendidaktik sind Handlungskompetenz, kommunikative Kompetenz und interaktionale Kompetenz, verstanden als „die Fähigkeit einer Person, in einer Interaktionssituation verbale und nicht-verbale Handlungen zu vollziehen und zu interpretieren, gemäß den soziokulturellen und psychologischen Regeln der Gruppe“ – hierzu: Els Oksaar: Fachsprachen, interaktionale Kompetenz und Kulturkontakt. In: *Fachsprache 1: Sprachanalyse und Vermittlungsmethoden. Dokumentation einer Tagung der Otto-Benecke-Stiftung zur Analyse von Fachsprachen und zur Vermittlung von fachsprachlichen Kenntnissen in der Ausbildung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1983, S. 30-45, hier S. 35. Vgl. auch: Rosemarie Buhlmann: Sprachliche Handlungsfähigkeit im Fach als Ziel des Fachsprachendidaktik. In: *Fachsprache 1: Sprachanalyse und Vermittlungsmethoden. Dokumentation einer Tagung der Otto-Benecke-Stiftung zur Analyse von Fachsprachen und zur Vermittlung von fachsprachlichen Kenntnissen in der Ausbildung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn 1983, S. 62-89, hier S. 62-63.

1. Recht = Gesamtheit der Rechtsnormen, Rechtsordnung, objektives Recht; diese Bedeutung gliedert sich in verschiedene Rechtsgebiete (z.B. öffentliches/privates Recht).
2. Recht = Jura, Rechtswissenschaft. Parallele Begriffe hierzu sind in etwa: Rechts-
theorie, Rechtssoziologie, Rechtsgeschichte u.a.
3. Recht = Berechtigung, Befugnis, (legitimer) Rechtsanspruch⁴. In diesem Sinne be-
deutet Recht sowohl angeborene Freiheiten (Grundrechte) als auch erworbene
(z.B. vertragliche) Ansprüche.
4. Recht = Billigkeit, Legitimität, Rechtsempfinden, Gerechtigkeit, „ethisches Mini-
mum“⁵. In dieser Hinsicht ist es ein „Relationsbegriff“⁶, der einen Maßstab für die
Beurteilung fragwürdiger Sachverhalte konstituiert. Diese Sachverhalte werden als
‘rechtmäßig’ bzw. ‘unrechtmäßig’ eingestuft.
5. Recht = eine adäquate Sachverhaltsdarstellung; einige typische Wendungen hier-
zu:
 - *Recht haben/behalten*
 - *Recht bekommen*,
 - *im Recht sein*.

Recht als eine Einheit im mentalen Lexikon⁷ eines Sprachnutzers zerfällt also in eine Anzahl von Teilbedeutungen, die weitergeführt werden können, so daß man zu folgenden Konnotationen gelangt:

1. Recht = Rechtsgehorsam versus Rechtsbruch, politisches Geschehen in Verbin-
dung mit der Rechtsetzung, wie etwa eine Parlamentsdebatte, Gesetzentwurf, Ge-
setz, Gesetzesnovellen, Paragraphen, Absätze.
2. Recht = Jurastudium, Referendariat, Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter, Rechts-
berater, Notar, Schöffe, Anwaltskanzlei, Staatsanwaltschaft, Gericht.
3. Recht = sein Recht bekommen, mit etwas vor Gericht gehen, Klage, Prozeß, Ge-
richtsverhandlung, Prozeßparteien, Zeugenvernehmung, Zeugenverweigerungs-
recht, Beedigen.
4. Recht = ethische Normen, Recht versus Unrecht, Gut versus Böse, Gerechtigkeit.
5. Recht = individuelles, subjektives Gefühl einer richtigen Erfassung der Wirklich-
keit (im Recht sein).

⁴ Die hier zwecks der Überschaubarkeit erfolgende Gleichsetzung der Begriffe: Anspruch – Be-
rechtigung – Befugnis darf nicht die sprachlichen Bedeutungsschattierungen und juristisch erheblichen
Unterschiede verwischen. Die Abgrenzung der jeweiligen Denotate und ihrer Rechtsfolgen ist Gegen-
stand der Rechtstheorie, hierzu: Sławomira Wronkowska/Zygmunt Ziemiński: *Zarys teorii prawa*.
Poznań 1997, S. 103-107.

⁵ Hermann Avenarius: *Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland*. Bonn ²1997, S. 1.

⁶ *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, hgg. von Joachim Ritter/Karlfried Gründer, Basel
1992, Bd. 8, darin: Artikel Recht, S. 221-233, hier S. 221.

⁷ Dieses Lexikon ist Teil des sog. semantischen Gedächtnisses – hierzu: Walther Kintsch: *The re-
presentation of meaning in memory*; Hillsdale NJ 1974, S. 4, 9-10.

Auch diese weiteren Konnotationen weisen einen hohen Abstraktionsgrad auf, sie können einem interessierten Lerner nicht schlichtweg in konkreter Gestalt dargestellt werden, sondern eröffnen sich vielmehr erst einem komplexeren Erkenntnisprozeß. Mit anderen Worten: Um Recht zu erfassen, bedarf es eines ausgeprägten Abstraktionsvermögens, das für Zwecke des Fachsprachenunterrichts als kognitive Disposition beim Lerner vorausgesetzt werden muß.

Der Zusammenhang zwischen Recht und Sprache gestaltet sich folgendermaßen:

1. Recht kann nur in sprachlicher Form gesetzt werden und ferner zur Anwendung gelangen: „Positives Recht (Gesetz) und Wort sind eineiige Zwillinge!“⁸. Rechtshandeln ist gleich Sprachhandeln. Daraus resultiert die These, daß Recht nur sprachlich mitteilbar ist und als Realisierung der Sprache gilt⁹. „Ein Rechtsproblem wird erst im Tatbestand regelungsfähig, ein Rechtsinstitut erst im Begriff handhabbar, eine Anweisung erst im Rechtssatz mitteilungs- und befolgungsfähig“¹⁰. Recht ohne die Anbindung an Sprache wird als unwirksam angesehen: „Vor allem aber sind Recht und Sprache eine dynamische Einheit. Recht wird gesprochen; ohne das Wort bleiben die Gesetze stumm. Recht wird geschrieben; ohne Urkunde bleibt es tot“¹¹. Will man noch weiter gehen, so kann man sagen, daß sprachlich nicht Mitteilbares auch nicht in rechtlicher Gestalt geschützt werden kann¹².

2. Sowohl Recht, als auch Sprache sind „Kenntnissysteme“¹³, die ein möglichst reibungsloses Zusammenleben einer Rechts- und Sprachgemeinschaft garantieren sollen. Beide sind Normenkomplexe und „Ordnungs- und Kommunikationsmodelle“¹⁴ einer Sprach- bzw. Rechtsgemeinschaft. Der springende Punkt

⁸ Bernhard Großfeld: *Unsere Sprache. Die Sicht des Juristen*, hg. von der Rheinisch-westfälischen Akademie der Wissenschaften, Vorträge Geisteswissenschaften Gesellschaft G300: Opladen 1990, S. 20.

⁹ Dietrich Busse: *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen 1992, S. 5-6.

¹⁰ Paul Kirchhof: Deutsche Sprache. In: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hg. von Josef Isensee/Paul Kirchhof, Bd. 1: *Grundlagen von Staat und Verfassung*, Heidelberg 1987, S. 745-771, hier S. 749, vgl. auch S. 755-776.

¹¹ Rudolf Haas: Festvortrag: Recht und Sprache. In: *Recht und Sprache. Festschrift zum 10jährigen Bestehen der Deutschen Anwaltsakademie*, hg. von Rudolf Haas; München 1989, S. 37-62, hier S. 41.

¹² Was nicht gesagt werden kann, kann auch nicht Gegenstand rechtlicher Normierung sein, man denke hier nur an die menschliche Gefühlssphäre. Paul Kirchhof: Deutsche Sprache. In: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hg. von Josef Isensee/Paul Kirchhof, Bd. 1: *Grundlagen von Staat und Verfassung*, Heidelberg 1987, S. 745-771, hier S. 749.

¹³ Manfred Bierwisch: Recht linguistisch gesehen. In: *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, hg. von Günther Grewendorf, Frankfurt am Main 1992, S. 42-68, hier S. 49.

¹⁴ Bernhard Großfeld: *Sprache, Recht, Demokratie*. In: *Neue Juristische Wochenschrift*, 38/1985, H. 28, S. 1577-1586, hier S. 1581.

bei einer Norm ist ihre Geltung¹⁵. Normen sind im Bewußtsein der Mitglieder einer Gemeinschaft implizit verankert und wengleich beide auch explizit formuliert werden¹⁶, unterscheiden sie sich jedoch in dem Grad ihrer Verbindlichkeit. Recht gilt und duldet – zumindest in der Theorie – keinen Verstoß gegen seine Gebote und Verbote, während Abweichungen von der Standardsprache lediglich den Status einer Variante genießen und die Weiterentwicklung der Sprache auch vorantreiben können, so daß sie letztendlich auch als sprachlich korrekt sanktioniert werden. Rechtsnormen sind präskriptiv, sie schreiben ein bestimmtes Tun oder Unterlassen vor, Sprachnormen sind deskriptiv – sie spiegeln den Sprachkorpus und seine Funktionsweise wider¹⁷. Anders als Realisierungen der Sprache sind Rechtsnormen keine bloße Widerspiegelung der Wirklichkeit: „Die Funktion der normsetzenden Sprache besteht dabei weniger in der Abbildung von Wirklichkeit (Referenzfunktion) als in der Bildung verbindlicher Wirklichkeitsmodelle (energetische Funktion)“¹⁸. Rechtsnormen sind erzwingbar, ihre Durchsetzbarkeit ist an Institutionen der Rechtsprechung gebunden, Sprachnormen sind demgegenüber ein Ausdruck wissenschaftlicher Forschung und/oder sprachpflegerischer Bestrebungen, wengleich sie auch in einem institutionellen Rahmen aufgestellt werden können. Was aber Recht von Sprache unterscheidet, ist die unerläßliche institutionelle Anbindung: „Ohne die Institutionen und Einrichtungen, die die Geltung der in Rechtssätzen ausgedrückten Normen und Regelungen garantieren und erzwingen, sind Rechtssätze so wenig Recht wie ein Fahrplan ohne Eisenbahn ein Fahrplan ist“¹⁹.

3. Das Wechselverhältnis von Recht und Sprache kann auch an zahlreichen Rechtsbegriffen festgemacht werden, z.B.: Einrede, Abrede, Rechtssprache,

¹⁵ Dietrich Busse spricht von der Normativität beider Systeme und dem Geltungsaspekt ihrer Normen: Dietrich Busse: *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen 1992, S. 8.

¹⁶ Hier muß der These von Bierwisch widersprochen werden, wonach nur Rechtsnormen explizit formuliert werden. Sprachnormen sind doch Gegenstand linguistischer Untersuchungen und die linguistische Normung erfolgt durchaus explizit. Die linguistische Analyse stellt gegenüber ihrem Untersuchungsgegenstand 'Sprache' eine Metasprache dar. Hierzu: Manfred Bierwisch: *Recht linguistisch gesehen*. In: *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, hg. von Günther Grewendorf, Frankfurt am Main 1992, S. 42-68, hier S. 53-54.

¹⁷ Vgl. auch: Heinz Müller-Dietz: *Sprache und Recht*. In: *Festschrift für Günther Jahr zum siebenzigsten Geburtstag. Vestigia iuris*, hg. von Michael Martinek/Jürgen Schmidt/Elmar Wadle, Tübingen 1993, S. 127-155, hier S. 139.

¹⁸ Pfeiffer, Oskar E./Strouhal, Ernst: *Das Gesetz aus dem Baukasten. Zur Herstellung von Wirklichkeit durch juristische Sprachschablonen*. In: *Fachsprache und Kommunikation. Experten im sprachlichen Umgang mit Laien*, hg. von Wolfgang Dressler/Ruth Wodak, Wien 1989, S. 19-29, hier S. 19.

¹⁹ Manfred Bierwisch: *Recht linguistisch gesehen*. In: *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, hg. von Günther Grewendorf, Frankfurt am Main 1992, S. 42-68, hier S. 51.

Sprachenrecht, Rechtsspruch, Spruchrecht, Anspruch, Einspruch, Schiedsspruch, Fehlspruch, Freisprechung, Spruchbehörde, Spruchverfahren²⁰.

4. Das Recht als ein System von Normen und ein Mechanismus der Verhaltensregelung bedient sich letztlich der Rechtssprache, die eine Fachsprache ist. Sie baut zwar auf dem Inventar der Allgemeinsprache auf, bildet jedoch darüber hinaus auch noch andere, fachsprachenspezifische Mittel und Strukturen aus. Die Allgemeinsprache ist gegenüber der Rechtssprache als Subsprache inklusiv²¹. Auf die spezifischen Eigenschaften der Rechtssprache kann im Zusammenhang dieses Artikels nicht näher eingegangen werden²².

3. Verständlichkeit von Rechtstexten als eine relative Größe

Will man der Frage nachgehen, ob Rechtstexte auch für einen Laien²³ verständlich sein können, so muß man sich die Tatsache vergegenwärtigen, daß Verständlichkeit von Texten keine „objektive“, feststehende Größe ist. Eine „objektive“ Textverständlichkeit wäre wohl ein ideelles Konstrukt, das an ein Uni-

²⁰ Walther Merk: *Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache*, Marburg 1933, S. 3; Friedrich Kluge: *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin – New York 1995, darin Stichwörter: Sprache und sprechen, S. 672.

²¹ Fachsprache wird auf zweierlei Weise verstanden: Einerseits als ein Teil der Allgemeinsprache, der auf dem allgemeinsprachlichen Inventar an semantischen und syntaktischen Mitteln aufbaut und somit ein Subsystem darstellt, und andererseits als ein Gegenstück zur Allgemeinsprache, in dem spezifische Kommunikationsbedingungen gelten, so daß Fachkommunikation für Außerstehende (d.h. Nichtfachleute) u.U. gar unverständlich ist. Wir folgen hier der These Hartmanns, daß Fachsprachen und Allgemeinsprache mengentheoretisch gesehen keine disjunktive Mengen sind, sondern ineinander greifen – hierzu: Dietrich Hartmann: Über den Einfluß von Fachsprachen auf die Gemeinsprache. Semantische und variationstheoretische Überlegungen zu einem wenig erforschten Zusammenhang. In: *Fachsprachen und ihre Anwendung*; hg. von Claus Gnutzmann/John Turner, Tübingen 1980, S. 27-48, hier S. 32.

²² Der interessierte Leser sei auf die entsprechenden Quellen verwiesen: Ulrich Daum: Eine genormte Fachsprache? In: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, hg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart 1981, S. 83-99, hier S. 86-87; Els Oksaar: Kommunikation mit dem Bürger. Sprache als Werkzeug und Problem der Verwaltung. In: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, hg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart 1981, S. 170-181, hier S. 173-177; Andrea Jaspersen: *Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien. Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades des Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn*, Bonn 1998, S. 105-123.

²³ Die Fachsprachenforschung hat diesem Begriff seinen allgemeinsprachlichen negativen Nebensinn genommen. Der Begriff wird hier neutral verwendet, als Laie soll ein interessierter, gebildeter, lernwilliger, »mündiger« Nichtfachmann verstanden werden. Hierzu vgl. auch: Kalverkämper, Hartwig: Rahmenbedingungen für die Fachkommunikation. In: *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologie-Wissenschaft*, hg. von Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand; Berlin – Paris – New York 1998, 2. Halbband, S. 24-48, hier S. 34.

versum von Lesern gebunden wäre, das heißt, eine homogene Leserschaft mit gleichen Verstehensdispositionen. Dieses Konstrukt erweist sich als unhaltbar; Verständlichkeit ergibt sich erst aus der Wechselwirkung von (dem individuellen) Leser und Text. Lesen als ein an kognitive Dispositionen und Wissensstrukturen des Lesers anknüpfender Prozeß der Informationsentnahme aus Texten ist als Leser-Text-Interaktion zu verstehen. Eine Implikation dieser Annahme ist zugleich, daß Lesen sowohl von Leser- (Sprachbeherrschung, Zielsetzungen, Interessen, Vorwissen, Lese- und Lernstrategien), als auch von Textmerkmalen (Lexik, Syntax, Druckgestaltung, Inhalt) geleitet und determiniert wird. Mit anderen Worten: Es gibt keine an sich verständlichen, sondern für einen individuell bestimmten Leser verständliche Texte.

Es stellt sich die Frage, inwieweit Rechtstexte für ihre Leser verständlich sind oder sein können. Wie bereits oben angeschnitten, sind sie nicht nur oder nicht ist erster Linie Leser, sondern auch Normadressaten und – zumindest potentielle – Normbefolger. Um es auf den Punkt zu bringen: Sind Rechtstexte, z.B. Rechtsakte, für ihre Adressaten in ausreichendem Maße nachvollziehbar, so daß sie darin wie in einem Handbuch bei Bedarf nachschlagen können? Diese Frage muß verneint werden, auf die Schwerverständlichkeit von Rechtsakten wird in der Fachsprachenforschung freilich ein Klagelied gesungen. Ein brisanter Punkt in der Debatte über Recht und Sprache ist, ob Rechtstexte tatsächlich auch für ihre beiden Adressatenkreise verständlich sein sollen: sowohl für den (juristisch ausgebildeten, im Umgang mit Paragraphen versierten) Gesetzesanwender als auch für den (bestenfalls über bruchstückhafte Kenntnisse des Rechtssystems verfügenden) Gesetzesbefolger. Wengleich in diesem Zusammenhang nicht allen Argumenten dieser Debatte in vollem Umfang nachgegangen werden kann, so sei doch auf zwei wichtige Punkte hingewiesen.

Eine derartige Gestaltung von Gesetzestexten, daß sie für beide Adressaten nachvollziehbar sind, ist ein Ding der Unmöglichkeit, ja gar „Quadratur des Kreises“²⁴. Der Gesetzgeber befindet sich in einer Sackgasse, aus der es keinen

²⁴ Rudolf Wassermann: Sprachliche Probleme in der Praxis der Rechtsetzung, Rechtspflege und Verwaltung. In: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, hg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart 1981, S. 128-142, hier S. 138; Rudolf Wassermann: Gericht und Bürger. Was heißt bürgerfreundliche Rechtspflege und wie läßt sie sich verwirklichen?. In: *Justiz für den Bürger. Herausforderungen, Antworten, Perspektiven*, hg. von Rudolf Wassermann, Neuwied 1981, S. 27-94, hier S. 67. Von der „Quadratur des Zirkels“ spricht Brandt, wenn er die Thesen von Juristen zur Verteidigung der der Rechtssprache scheinbar inhärenten Unverständlichkeit für den Laien anführt. Mit Ironie wird hier auch auf die naive Forderung der Verfechter der unbedingten Volksnähe der Gesetzessprache zurückgegriffen, „detaillierte Regelungen sehr komplexer Inhalte in wenigen, kurzen Gesetzen ohne Fachausdrücke und im Stil der Bild-Zeitung abzufassen.“ Hierzu: Wolfgang Brandt: Müssen Gesetze schwer verständlich sein? Einwände eines Linguisten gegen Schutzbehauptungen der Juristen. In: *Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5-9 Juni 1990 Christian Albrecht-Universität zu Kiel*, hg. von Jörg Eckert/Hans Hattenhauer; Heidelberg 1991, S. 339-361, hier S. 340.

Ausweg gibt: Man kann Gesetze nicht in einer „bürgernahen“ Sprache verfassen, will man die Präzision der Regelung nicht aufs Spiel setzen. Man erkennt hier die einander widerstreitenden Anforderungen der Rechtsstaatlichkeit und der pragmalinguistisch orientierten Adressatenbezogenheit. Wassermann erblickt in der sprachlichen Beschaffenheit der Gesetze eine Antwort des Gesetzgebers auf die Anforderungen des Rechtsanwenders. Demnach sollen Gesetze durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet sein: Klarheit, Übersichtlichkeit, Ordnung, Genauigkeit und Verständlichkeit²⁵.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Unterstellung, die Normbefolgung setze das (fachmännische) Verständnis der einschlägigen Normen voraus, eine rechtliche Fiktion ist²⁶. Wenn sich ein Rechtsadressat nach einer Rechtsnorm richtet, so ist das eher durch sein Weltwissen, nicht durch sein Sachwissen garantiert. Der Bürger nimmt alltäglich am Rechtsverkehr teil, schließt Kauf-, Miet-, Kredit- und viele andere Verträge ab, er ist Verkehrsteilnehmer und gewinnt somit Erfahrung durch Praxis. Zugespißt: Nur weil die meisten Bürger Gesetzestexte nicht lesen, werden sie noch lange nicht zu Normverletzern; dies gilt insbesondere für strafrechtliche Regelungen.

Außerdem sind gerade viele strafrechtliche Normen an universalisierungsfähige moralische Gebote angelehnt, vgl. z.B. die religiös begründete Norm „Du sollst nicht töten“ und die entsprechende strafrechtliche Regelung. Ungeachtet der Tatsache, daß einem Laien Sachwissen fehlt, sollen aber Rechtsnormen – entsprechend den pragmalinguistischen und rechtsstaatlichen Anforderungen – verständlich formuliert sein. Die Berücksichtigung des Verstehenshorizonts des Normadressaten führt mitunter zu einem Plädoyer, die Rechtssprache ihrer Fachsprachlichkeit zu entkleiden, so daß sie zu einem „fachlich geprägten Teil einer an die Allgemeinheit gewendeten und in ihren Inhalten zumindest der Allgemeinheit vermittelbaren Sprache“²⁷ wird.

Mit der Einlösung der Forderung scheint aber das Problem der (Allgemein)Verständlichkeit des Rechts nur umschrieben, nicht aber gelöst, denn eine „fachlich geprägte“ Sprache ist immer in größerem oder kleinerem Maße eine Fachsprache.

²⁵ Diese Eigenschaften sind auch in dem komplexen Rahmen rechtsstaatlicher Gebote anzusiedeln. Rudolf Wassermann: Sprachliche Probleme in der Praxis der Rechtsetzung, Rechtspflege und Verwaltung. In: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, hg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart 1981, S. 128-142, hier S. 131.

²⁶ Ludger Hoffmann: Wie verständlich können Gesetze sein? In: *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*, hg. von Günther Grewendorf, Frankfurt am Main 1992, S. 122-153, hier S. 126.

²⁷ Paul Kirchhof: Deutsche Sprache. In: *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, hg. von Josef Isensee/Paul Kirchhof, Bd. 1: *Grundlagen von Staat und Verfassung*, Heidelberg 1987, S. 745-771, hier S. 754.

4. Rechtstexte im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Nichtfachleute

Es kann davon ausgegangen werden, daß die sprachliche Gestaltung, wie auch der Sachgehalt von Rechtstexten – untrennbar miteinander verbunden – grundsätzlich für einen Laien unverständlich sind. Dem Gesetzgeber ist diese Unverständlichkeit nur an diesen Stellen anzulasten, wo sie zur unnötigen sprachlichen Aufblähung führt, das heißt, nicht der Funktionalität des Textes gilt. Die Funktionalität ist insbesondere unter dem Aspekt der Rechtssicherheit zu betrachten, deren wichtigste Stützen nach Wassermann die oben genannten fünf Eigenschaften der Gesetzessprache sind. Wenn die Gesetzessprache gegen die sprachliche Schönheit verstößt, so hat dies seine Berechtigung. So sollen z.B. verwickelter Stil und Wiederholungen in der Sprache eines Gesetzes nicht nach sprachpflegerischen, sondern nach sachlichen (Rechtsstaatprinzip) Kriterien beurteilt werden. Jegliche Verbesserungsvorschläge gegenüber Rechtstexten sollen die Gebote der Rechtssicherheit mit berücksichtigen²⁸. So kann man das allzu oft pauschalisierend gehaltene Plädoyer für „Bürgernähe“²⁹, ja gar für eine „Übersetzung“³⁰ der Rechtssprache in eine dem Nichtfachmann verständliche Allgemeinsprache kaum gelten lassen.

Daß Rechtstexte unverständlich sind, ändert jedoch nichts an ihrer Auslegungsbedürftigkeit. Dies ist zwar Aufgabe der juristisch vorgebildeten Gesetzesanwender, dennoch werden auch juristische Laien mit Rechtstexten konfrontiert – man denke z.B. nur an Fachübersetzer. Daher ist das Problem der Verständlichkeit von Rechtstexten mit der Feststellung, daß Nichtjuristen sie nicht anwenden müssen, nicht aus dem Wege geräumt. Sollen Laien Rechtstexte verstehen und zur Bewältigung der im Berufsalltag anfallenden Aufgaben anwenden können, so müssen sie diesen Texten gegenüber eine sprachliche Hand-

²⁸ Walter Otto: Die Paradoxie einer Fachsprache. In: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, hg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart 1981, S. 44-57, hier S. 52-53.

²⁹ Rudolf Wassermann: Recht und Verständigung als Element der politischen Kultur. In: *Recht und Sprache*, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1983, S. 40-63, hier S. 47. Die Forderung nach einer bürgernahen, d.h. für jedermann verständlichen Gesetzessprache wird von Brandt als bloße politische Kampfpapare abgetan: Wolfgang Brandt: Müssen Gesetze schwer verständlich sein? Einwände eines Linguisten gegen Schutzbehauptungen der Juristen. In: *Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5-9 Juni 1990 Christian Albrecht-Universität zu Kiel*, hg. von Jörg Eckert/Hans Hattenhauer, Heidelberg 1991, S. 339-361, hier S. 343.

³⁰ Wolfgang Raible: Rechtssprache: von den Tugenden und Untugenden einer Fachsprache. In: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, hg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart 1981, S. 20-43, hier S. 31. Hildegard Wagner hebt die besondere Vermittlerrolle des Verwaltungsbeamten hervor. Hierzu: Hildegard Wagner: Didaktische Überlegungen zur Verwaltungssprache. In: *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, hg. von der Deutschen Akademie für Sprache und Dichtung, Stuttgart 1981, S. 238-248, S. 243. Vgl. auch: Jürgen Volz: Grußwort. In: *Recht und Sprache. Tagung vom 05. und 07. Oktober 1984 in Bad Boll*, hg. von der Evangelischen Akademie Bad Boll, Bad Boll 1984, S. 4-5, hier S. 4.

lungsfähigkeit erwerben, die Ziel des fachbezogenen Fremdsprachenunterrichts für Nichtfachleute ist.

Handlungsfähig ist der Lerner, wenn er über die Denkelemente (Fachbegriffe), die Denkstrukturen (logische Strategien, die das Erkenntnis- und Forschungsinteresse, sowie die Methoden des Faches determinieren) und ferner über die Mitteilungsstrukturen (spezifische Formen der Realisation von Fachsprache) verfügt, die ihm eine situationsgerechte Kommunikation in der gegebenen Fachsprache ermöglichen³¹. Als Adressaten des fachbezogenen Fremdsprachenunterrichts sind hier Nichtfachleute, d.h. Nichtjuristen, im konkreten Fall Germanisten, gedacht. Diese Hinführung in die Denkelemente, Denk- und Mitteilungsstrukturen des Faches geschieht über Fachtexte, die im Mittelpunkt jeder Fachkommunikation stehen. Daher gilt der Fachtext als die primäre Bezugsgröße im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht³². Bestehen bereits fachsprachliche Kompetenzen, die mittels der Muttersprache erworben wurden und Fachwissen sowie entsprechende Fertigkeiten umfassen, so begünstigt dieser Ist-Zustand den Erwerb entsprechender fachsprachlicher Kompetenzen in der Fremdsprache³³. Diese Kompetenzen können jedoch nur bei Fachleuten vorausgesetzt werden, im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Nichtjuristen ist das nicht der Fall. Deshalb muß man insbesondere dem Ist-Zustand fehlender fachlicher Vorbildung gerecht werden, so daß die Ermittlung der Wissensdefizite in die Festlegung des Soll-Zustandes einfließen kann³⁴. Das heißt auch, man

³¹ Rosemarie Buhlmann/Anneliese Fearn: *Handbuch des Fachsprachenunterrichts*, Berlin – München 1987, S. 9. Die Denkstrukturen sind kognitive Elemente des Faches, die im Rahmen der Fachsprache-Fachdenken-Relation begriffen werden. Klaus Dieter Baumann: Die Fachlichkeit von Texten als eine komplexe Vergleichsgröße. In: *Kontrastive Fachsprachenforschung*, hg. von Klaus-Dieter Baumann/Hartwig Kalverkämper, Tübingen 1992, S. 29-48, hier S. 44. An dieser Stelle sei noch an eine Parallele hingewiesen: Eine auf diese Weise begriffene Handlungsfähigkeit entspricht dem kognitionspsychologischen Modell der Fachsprache – vgl. oben, Kapitel 2.2.; Thorsten Roelcke: *Fachsprachen*; Berlin 1999, S. 21. Hiernach besteht die Fachkommunikation in der Exteriorisierung und Internalisierung von Wissensstrukturen und in diesem in zwei Richtungen verlaufenden Informationsaustausch werden bereits bestehende Wissensstrukturen um neue Wissensstrukturen ergänzt – sowohl im Gedächtnis des einzelnen Fachmanns als auch in der Fachsprache als Gesamtsystem. Der Aufbau von neuen Wissensstrukturen geschieht in der Interaktion zwischen Fachleuten über das Medium des Fachtextes (mündliche Kommunikation bzw. Leser-Text-Interaktion).

³² Hans-Rüdiger Fluck: *Didaktik der Fachsprachen. Aufgaben und Arbeitsfelder, Konzepte und Perspektiven im Sprachbereich Deutsch*, Tübingen 1992, S. 113.

³³ Hans-Rüdiger Fluck: Bedarf, Ziele und Gegenstände fachsprachlicher Ausbildung. In: *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologie-Wissenschaft*, hg. von Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand, Berlin – Paris – New York 1998, 2. Halbband, S. 944-954, hier S. 949.

³⁴ Die Differenz zwischen dem ermittelten Ist-Zustand und dem angestrebten Soll-Zustand des Lerners gibt Aufschluß über die Lerninhalte, die nicht nur den relevanten Stoff, sondern ggf. auch die Entwicklung fehlender Strategien zur Informationsentnahme und -verarbeitung umfassen müssen. Hierzu: Rosemarie Buhlmann/Anneliese Fearn: *Handbuch des Fachsprachenunterrichts*, Berlin – München 1987, S. 171.

muß über die grundlegenden Prinzipien der sprachlichen und stofflichen Progression und die damit einhergehende Ausbildung von rezeptiven und produktiven Fertigkeiten reflektieren. Hier wollen wir die These aufstellen und für die Ausgestaltung des fachbezogenen Fremdsprachenunterrichts für Nichtfachleute gelten lassen, daß das anzustrebende Hauptziel „Kommunikationsfähigkeit“ den Lernervoraussetzungen angepaßt und möglicherweise relativiert werden muß. Insbesondere soll man sich dessen bewußt sein, daß ein Nichtfachmann gegenüber einem Fachmann nur eine teilweise, unvollständige Handlungskompetenz erwerben kann. Entsprechend der Zielsetzung des Fremdsprachenunterrichts, den Lerner zum Weiterlernen und – allen voran – zum Selbstlernen zu befähigen, wird diese teilweise Handlungsfähigkeit weiter ausgebaut werden können³⁵.

Es erhebt sich die Frage, in welcher Hinsicht die Kompetenz des Nichtfachmanns gegenüber der komplexen Kompetenz des Fachmanns beschnitten sein wird. Übertragen auf die im Unterricht auf- bzw. auszubauenden Teilfertigkeiten des Lesens, Hörens, Sprechens und Schreibens liegt es nahe anzunehmen, daß der Nichtfachmann in der Sprachproduktion nicht die gleiche Stufe wie der Fachmann erreichen wird. Die sprachliche Progression sollte daher an der Sprachrezeption ansetzen und – entsprechend dem Ist-Zustand der Lerner und dem zeitlichen Rahmen – gegebenenfalls vorwiegend auf diese beschränkt sein. Für die oben geschilderte Zielsetzung der Hinführung zu den Denkelementen, Denk- und Mitteilungsstrukturen des Faches ist zunächst der Einsatz verschiedener Fachtextsorten aus relevanten Rechtsgebieten und die Entwicklung bzw. Förderung entsprechender Lesestile erforderlich. Diese Fachtextsorten sind im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht einerseits Arbeitsgrundlage, das heißt Ausgangspunkt für die Informationsentnahme, Begriffsbildung, Übung verschiedener Verarbeitungsstrategien (Lesestile) und andererseits auch Gegenstand der Zielsetzung, eine adäquate Fähigkeit zur Textrezeption zu entwickeln³⁶.

Eines der grundlegenden Prinzipien des interkulturell ausgerichteten kommunikativen Fremdsprachenunterrichts ist der Einsatz authentischer Texte³⁷. Es

³⁵ Wenn hier von der teilweisen, unvollständigen Handlungsfähigkeit die Rede ist, so ist diese jeweils im Zusammenhang des (zeitlich begrenzten) fachbezogenen Fremdsprachenunterrichts zu verstehen. Damit soll nichts ausgesagt werden über die potentiell gegebene Möglichkeit, daß sich manche Lerner doch der fachmännischen Handlungsfähigkeit nähern können.

³⁶ Rudolf Beier/Dieter Möhn: Fachtexte in fachsprachlichen Lehr- und Lehrmaterialien für den fremdsprachlichen Unterricht – Überlegungen zu ihrer Beschreibung und Bewertung. In: *Fachsprache. Internationale Zeitschrift für Fachsprachenforschung, -didaktik und Terminologie*. hg. von Dieter Möhn/Helmut Felber/Lothar Hoffmann/Peter Strevens; 6/1984, H. 3-4, S. 89-115, hier S. 97-98. Hans-Rüdiger Fluck: *Didaktik der Fachsprachen. Aufgaben und Arbeitsfelder, Konzepte und Perspektiven im Sprachbereich Deutsch*, Tübingen 1992, S. 114-115.

³⁷ Rosemarie Buhlmann/Anneliese Fearns: *Handbuch des Fachsprachenunterrichts*, Berlin – München 1987, S. 237.

resultiert aus der Erkenntnis, daß der Lerner beim sprachlichen Handeln in realen Kommunikationssituationen eben mit authentischen Texten konfrontiert wird, für deren Verstehen er bestimmte Strategien entwickeln muß. Dieses Prinzip der Authentizität steht zum grundsätzlichen Erfordernis, einige von diesen authentischen Texten doch zu didaktisieren, nicht im Gegensatz. Ein authentischer Text wird nicht etwa dadurch didaktisiert, daß er inhaltlich vereinfacht und somit in seinem Sachgehalt möglicherweise prekär simplifiziert wird, sondern durch die Verbesserung seiner Verständlichkeit, die oft in der Form begründet liegt. Einen Text zu optimieren heißt somit, ihn in der sprachlichen Gestaltung derart zu verbessern, daß der Textgehalt dabei keine Einbuße erleidet³⁸. Diese Optimierbarkeit von Fachtexten muß im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Nichtjuristen als Prämisse gelten, sofern wir nicht auf authentische Texte verzichten wollen. Zur Optimierung wird das Hamburger Verständlichkeitskonzept herangezogen. Die grundlegenden Kriterien dieses Konzepts seien an dieser Stelle angeschnitten.

Die Hamburger Forscher Langer, Schulz von Thun und Tausch gingen bei der Erarbeitung ihres Modells von der Grundannahme aus, daß die Unverständlichkeit von Texten kein notwendiges Übel ist, sondern ein Mangel, der behoben werden kann. Schwer verständliche oder unverständliche Texte sind auf die mangelnde Bereitschaft des Autors zurückzuführen, den spezifischen Verstehensdispositionen und somit auch Bedürfnissen der Leser- bzw. Hörergruppe gerecht zu werden. Sie stellten an ihr Verständlichkeitskonzept vor allem die Anforderung der Universalität³⁹: Es sollte grundsätzlich eine Meßlatte für alle Textsorten sein, z.B. Lehr- und Schulbuchtexte, Zeitungsartikel, wissenschaftliche Artikel, Gesetzestexte, Vertragstexte, Bedienungsanleitungen, Kochrezepte u.a.

Wenngleich dieses Konzept eigentlich von Textmerkmalen ausgeht, berücksichtigt es doch noch ein Kriterium, das den Leserbezug des Textes deutlich hervorhebt⁴⁰: zusätzliche Stimulanz. Die Verständlichkeit ist nach den Hambur-

³⁸ Das Produkt der Didaktisierung ist dann nicht mehr derselbe authentische, sondern ein optimierter Text. Beier/Möhn unterscheiden im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht zwischen authentischen, optimierten und (vom Lehrer bzw. Lehr- und Lernmaterialienautor) verfaßten Texten. Hierzu: Rudolf Beier/Dieter Möhn: Fachtexte in fachsprachlichen Lehr- und Lehrmaterialien für den fremdsprachlichen Unterricht – Überlegungen zu ihrer Beschreibung und Bewertung. In: *Fachsprache. Internationale Zeitschrift für Fachsprachenforschung, -didaktik und Terminologie*, hg. von Dieter Möhn/Helmut Felber/Lothar Hoffmann/Peter Strevens; 6/1984, H. 3-4, S. 89-115, hier S. 97.

³⁹ Ebenda, S. 34.

⁴⁰ Generell gilt die Orientierung des Hamburger Verständlichkeitskonzepts lediglich an Textmerkmalen als ein Kritikpunkt in der Literatur. Hierzu z.B.: Hans Otto Stamp: *Prüfung von Lehrbuchtexten im Hinblick auf ihre Verständlichkeit. Theoretische Grundlagen, empirische Untersuchungen und Anwendungen zur Beziehung von Textdimensionen und subjektiven Informationsgehalt. Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades des Doktors der Philosophie im Fachbereich 2 der Universität-Gesamthochschule-Paderborn*; Paderborn 1991, S. 30-34; Gert Rickheit: Verstehen und Verständlichkeit von Sprache. In: *Sprache: Verstehen und Verständlichkeit. Kongreßbeiträge zur 25. Jahrestagung der Gesellschaft für Angewandte Linguistik GAL e.V.*, hg. von Bernd Spillner, Frankfurt am

ger Forschern eine vierdimensionale Texteigenschaft⁴¹. Im folgenden seien die vier Kriterien der Textverständlichkeit kurz umrissen, die zugleich als Kriterien der Optimierbarkeit eines Textes zu verstehen sind⁴²:

1. Sprachliche Einfachheit:

- Verwendung von geläufigen Wörtern,
- Erläuterung von unvermeidlichen Fremdwörtern und von Fachausdrücken,
- Formulierung einfacher Sätze mit kurzen Satzteilen,
- aktive Verben,
- Vermeidung von Nominalisierungen,
- Vermeidung von Schachtelsätzen,
- Konkretheit und Anschaulichkeit der Darstellung

2. Gliederung – Ordnung:

- Folgerichtigkeit und Übersichtlichkeit der Darstellung als ein Mittel, dem Leser die Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Textinhalten zu ermöglichen,
- die Übersichtlichkeit wird erreicht durch die Gliederung in Unterabschnitte, Zwischenüberschriften, Randbemerkungen (Marginalien), Numerierung wichtiger Punkte, Verweise auf verwandte Inhalte, Hervorhebung wichtiger Abschnitte durch Fettdruck, Unterstreichungen

3. Kürze – Prägnanz:

- Beschränkung auf das Wesentliche,
- Knappheit der Darstellung – wird erreicht durch die Vermeidung von Füllwörtern, Wiederholungen, Weitschweifigkeit und überflüssigen Details.
- Lehrzielorientierung

4. Zusätzliche Stimulanz⁴³:

- direktes Ansprechen des Lesers, Verwendung von wörtlicher Rede, lebensnahen bzw. heiteren Beispielen, Witzen, Vergleichen, Fragesätzen, Abbildungen.

Main 1995, S. 15-30, hier S. 22. Es wird dabei übersehen, daß Stimulanz nur in Beziehung zum Leser wirksam werden kann und auch von seiner Motivation abhängt. Zur terminologischen Abwandlung dieses Verständlichkeitskriteriums vgl. unten Anm. 43.

⁴¹ Ebenda, S. 12.

⁴² Ebenda, S. 13-18. Steffen-Peter Ballstaedt/Heinz Mandl/Wolfgang Schnotz/Sigmar-Olaf Tergan: *Texte verstehen, Texte gestalten*; München – Wien – Baltimore 1981, S. 214. Richard Bamberger/Erich Vanecek: *Lesen – Verstehen – Lernen – Schreiben. Die Schwierigkeitsstufen von Texten in deutscher Sprach*, Wien, Frankfurt am Main, Aarau 1984, S. 137-139.

⁴³ Dieses Kriterium heißt in der zweiten, neubearbeiteten Auflage „anregende Zusätze“ – hierzu: Inghard Langer/ Friedemann Schulz v. Thun/Reinhard Tausch: *Sich verständlich ausdrücken. Zweite, völlig neubearbeitete Auflage von »Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft«*, München 1981, insbesondere S. 18-19.

Wie bereits oben angesprochen, ist der Forschungsansatz von Langer, Schulz von Thun und Tausch empirisch fundiert – bei seiner Erarbeitung wurden verschiedene Textsorten Experten zur Begutachtung nach den vier oben genannten Kriterien vorgelegt und die Ergebnisse statistisch gewichtet⁴⁴.

Die vier Dimensionen der Textverständlichkeit sind als ein Kontinuum zu verstehen, das heißt es gibt verschiedene Abstufungen der Dimensionen, die an einer fünfstufigen Skala gemessen werden können⁴⁵:

| | | | | | | |
|-----------------------|----|----|---|----|----|---|
| Einfachheit | +2 | +1 | 0 | -1 | -2 | Kompliziertheit |
| Gliederung – Ordnung | +2 | +1 | 0 | -1 | -2 | Ungegliedertheit Zusammenhang- losigkeit |
| Kürze – Prägnanz | +2 | +1 | 0 | -1 | -2 | Weitschweifigkeit |
| zusätzliche Stimulanz | +2 | +1 | 0 | -1 | -2 | keine zusätzliche Stimulanz |

Die jeweilige Dimension ist getrennt zu bewerten. Allerdings soll hier der besondere Zusammenhang zwischen Kürze – Prägnanz und zusätzlicher Stimulanz angesprochen werden: Sie geraten oft in Konflikt, denn ein stimulierender Text erfordert oft den Einsatz spezieller stilistischer und rhetorischer Mittel, die ihn durchaus verlängern können. Zusätzliche Stimulanz wirkt sich nur bei gut gegliederten Texten verständnisfördernd aus; sind dagegen in einem Text die Werte in der Dimension Gliederung – Ordnung niedrig, so behindert zusätzliche Stimulanz das Verständnis⁴⁶.

Ferner ist zu beachten, daß zusätzliche Stimulanz in bestimmten Fachtextsorten naturgemäß nicht gegeben ist⁴⁷, dies trifft in besonderem Maße auf juristische Texte zu: Gesetzestexte, Verträge, Urteile, Bescheide u.a. Das Fehlen von sprachlichen Stimuli ist jedoch nicht ein „Mangel“ dieser Textsorte, sondern ein inhärentes Merkmal ihrer stark konventionalisierten Superstrukturen. Werden diese Textsorten im Unterricht eingesetzt, so kann grundsätzlich keine Optimierbarkeit im Sinne einer Steigerung der Dimension zusätzliche Stimulanz vorausgesetzt werden, weil sie einen Verfremdungseffekt beim Leser auslösen könnte⁴⁸.

Das Hamburger Verständlichkeitskonzept ist insoweit praktikabel, als es konkrete Richtlinien für die Einschätzung der Textverständlichkeit und ggf. deren Optimierbarkeit liefert⁴⁹. Gegenüber diesem Ansatz erweisen sich andere,

⁴⁴ Inghard Langer/Friedemann Schulz v. Thun/Reinhard Tausch: *Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft. Mit einem Selbsttrainingsprogramm zur verständlichen Gestaltung von Lehr- und Informationstexten*, München – Basel 1974, S. 18-19.

⁴⁵ Ebenda, S. 12.

⁴⁶ Ebenda, S. 55.

⁴⁷ Rosemarie Buhlmann/Anneliese Fearn: *Handbuch des Fachsprachenunterrichts*, Berlin – München 1987, S. 212.

⁴⁸ Der Leser erwartet bei den oben genannten Textsorten keine Stimulanz durch persönlichen Adressatenbezug, Unterhaltsamkeit u.a. stilistische und rhetorische Textmerkmale; eine dahingehende künstliche Umgestaltung dieser Textsorten könnte sich eher verständniserschwerend auswirken.

⁴⁹ Steffen-Peter Ballstaedt/Heinz Mandl/Wolfgang Schnotz/Sigmar-Olaf Tergan: *Texte verstehen*,

sowohl text-, als auch und leserimmanente Merkmale mit einbeziehende Modelle als deutlich schwerer anwendbar⁵⁰. Die Hamburger Forscher haben gezeigt, wie sich anhand ihres Modells u.a. Gesetzes- und Vertragstexte, Beratungsbroschüren (z.B. für Steuerzahler) unter Berücksichtigung des Verstehenshorizonts der jeweiligen Lesergruppe (z.B. Schüler einer bestimmten Altersgruppe) verständlicher gestalten lassen⁵¹. Ihr Verständlichkeitskonzept kann sich gerade für Zwecke unserer Untersuchung von großer Tragweite erweisen, weil im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Nichtfachleute nicht nur bereits didaktisierte Lehrbuchtexte, sondern oft schwer verständliche Originaltexte (Lexikoneinträge zu einzelnen Rechtsbegriffe) eingesetzt werden müssen, die einer Optimierung bedürfen.

Fachtextsorten weisen je unterschiedliche Fachlichkeitsgrade auf, denen bei der Auswahl von didaktisch geeignetem Material Rechnung getragen werden muß. Die Abstufung des Fachlichkeitsgrades bedeutet, daß die Textsorte dem Verstehenshorizont des Lesers angepaßt werden muß. Ein Nichtfachmann, z.B. ein Germanist verfügt nicht über das einschlägige juristische Fachwissen, das ein Jurist auf seinem langen Ausbildungsweg erwirbt und auf das er dann zurückgreift. Gegenüber einem Juristen hat er aber einen „Überschuß“ an fremdsprachlichen Sprachfähigkeiten und -fertigkeiten, die ihn möglicherweise für die Rezeption bestimmter Textmerkmale besonders befähigen und sensibilisieren. Dieser sprachliche „Vorsprung“ kann sich für die Rezeption insbesondere syntaktisch komplexer Texte, z.B. Paragraphen, als besonders förderlich erweisen. Dennoch weist der Germanist gegenüber einem Juristen Fachwissensdefizite, die ihn bei der Bedeutungszuweisung, insbesondere im Falle juristisch strikt festgelegter Termini (z.B. Legaldefinitionen: „A im Sinne des Gesetzes ist ...“), behindern werden. Daraus folgt die didaktische Schlußfolgerung, daß bei der Wahl von Textsorten auf syntaktische Komplexität nicht verzichtet werden muß, wohingegen eine allzu große Dichte von sehr speziellen Fachtermini vermieden werden sollte.

Im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Nichtjuristen können folgende Textsorten eingesetzt werden, hier aufgelistet in der Reihe absteigenden Fachlichkeitsgrades:

1. Gesetzestexte (einzelne bzw. zusammengehörende mehrere Paragraphen), die aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch⁵² stammen,
2. Lexikoneinträge aus Rechtslexika⁵³,

Texte gestalten, München – Wien – Baltimore 1981, S. 215.

⁵⁰ Zu diesen Modellen vgl.: ebenda, S. 215-219.

⁵¹ Hierzu zahlreiche Beispiele, auch in dem Teil zum Selbsttraining: Inghard Langer/Friedemann Schulz v. Thun/Reinhard Tausch: *Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft. Mit einem Selbsttrainingsprogramm zur verständlichen Gestaltung von Lehr- und Informationstexten*, München – Basel 1974, S. 13-17, 46-53, 77-85, 120-126.

⁵² *Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Helmut Köhler*, unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, München 2002, im folgenden BGB genannt.

⁵³ *Rechtswörterbuch*, hg. von Carl Creifelds, München 1996. Günther Bartsch/Rudolf H. Lan-

3. Handbücher für Juristen⁵⁴,
4. Handbücher für Nichtjuristen⁵⁵.

Die Optimierungsbedürftigkeit und -fähigkeit der oben genannten Texte sind je verschieden:

Ad. 1. Gesetzestexte zu optimieren, hieße, ihren Wortlaut zu verändern und gleichzeitig den gegebenen Sachverhalt nicht nur wahrheitswidrig, sondern auch entgegen den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu entstellen⁵⁶. Die komplexe syntaktische Struktur der Gesetzestexte dürfte für Germanisten, wenngleich nur bis zu einem bestimmten Grade, eine durchaus zu bewältigende Herausforderung sein. Herausforderungen, denen der Lerner gewachsen ist, haben im Fremdsprachenunterricht bekanntlich einen motivationsfördernden Effekt. Daher sollten Gesetzestexte keiner Optimierung ihrer sprachlicher Gestalt unterzogen werden⁵⁷.

Ad. 2. Lexikoneinträge weisen ebenfalls eine komplexe Struktur auf, insbesondere, weil sie Information in verdichteter Form darbieten. Hier gilt, daß unbekannte bzw. nur beiläufig erwähnte, aber im gegebenen Zusammenhang wichtige Termini weiter erörtert werden müssen. Die in juristischen Handbüchern üblichen Kürzel sollten aufgelöst werden. Demgegenüber braucht die syntaktische Komplexität nicht immer reduziert zu werden; denkbar wäre hier allerdings die selbständige Arbeit der Lerner am Text, z.B. Umformulierung von Textabschnitten, Erstellung von Notizen anhand des Textes als Übungen im Unterricht.

Ad. 3 und 4. In Handbuchttexten ist die Informationsdichte meistens geringer als in Lexikoneinträgen, das heißt, sie sind durch eine größere Redundanz gekennzeichnet. Begriffe werden meistens explizit eingeführt und dabei definiert, ohne Verweise auf andere relevante Stellen, die bei Lexikoneinträgen besonders häufig auftreten. Handbuchttexte variieren oft in dem Grad ihrer Gliederung – Ordnung. Hier wäre insbesondere eine auf diese Dimension ausgerichtete Opti-

gels/Hubert Reinfried: *Handbuch deutsches Recht*, Berlin – Bonn – Regensburg³ 1992.

⁵⁴ Baumann, Jürgen: *Einführung in die Rechtswissenschaft*, München 1984.

⁵⁵ Heike Simon: *Einführung in die deutsche Rechtssprache*, München 1999. Hermann Avenarius: *Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn² 1997.

⁵⁶ Es sei an dieser Stelle angemerkt, daß es durchaus denkbar ist und gegen die Erfordernisse der Rechtssicherheit nicht verstößt, optimierte Gesetzestexte im Unterricht einzusetzen, wenn sich die Optimierung im Hinblick auf die Verstehensdispositionen der Lerner (in etwa bei Lernern auf einem niedrigeren Sprachniveau als Philologiestudenten) als notwendig erweist. Eine Einbuße der Rechtssicherheit wäre nur gegeben, wenn Gesetzgebungsprozeß ausgearbeitete Entwürfe im Sinne der „Bürgernähe“ sprachlich optimiert werden sollen, ohne dabei Ökonomie, Eindeutigkeit und Präzision des Ausdrucks Rechnung zu tragen.

⁵⁷ Die Verständlichkeit von zwei beispielhaften Paragraphen der Vorschriften zum Kaufvertrag wollen wir allerdings unten nach dem Hamburger Konzept einschätzen. Gleichzeitig soll jedoch hervorgehoben werden, daß eine syntaktische Optimierung – wohl die einzige, die bei Gesetzestexten denkbar ist – für einen Philologen überflüssig erscheint.

mierung angebracht, weil eine bessere Gliederung (Absätze, Abschnitte, Überschriften u.a.) die dem Text zu entnehmende Makrostruktur besser aufgliedern läßt.

5. Anwendbarkeit des Hamburger Verständlichkeitskonzepts auf Rechtstexte

Wir wollen die Anwendbarkeit des Hamburger Verständlichkeitskonzepts auf Rechtstexte, die im Unterricht eingesetzt werden können, am Beispiel des schuldrechtlichen Instituts des Kaufvertrags prüfen. Hierbei wird insbesondere ins Gewicht fallen, welche Kriterien bei bestimmten Textsorten in Widerspruch zueinander treten können und welchen von ihnen im Zweifelsfall Vorrang zu gewähren ist.

Wie oben dargelegt, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß Gesetzestexte keiner Optimierung unterzogen werden sollen. Ist diese Optimierung im Hinblick auf spezifische Lernervoraussetzungen (Verstehensdispositionen) dennoch geboten, so ist abzuwägen, ob eine Verbesserung der Verständlichkeit nicht mit Einbuße inhärenter und dabei notwendiger Merkmale von Gesetzestexten einhergeht.

Die angeführten Texte sollten nach den vier Verständlichkeitsdimensionen in Form einer Beschreibung beurteilt werden, ohne daß ihnen konkrete (in Zahlen ausgedrückte) Ratingwerte zugewiesen werden. Wir gehen nämlich davon aus, daß Ratingwerte nur Objektivität beanspruchen können, wenn sie von mehreren Experten unabhängig aufgestellt werden. Ein einzelnes Urteil wäre allzu subjektiv, als daß es einen zuverlässigen Maßstab der Verständlichkeit abgeben könnte.

Die Praktikabilität des Hamburgerer Verständlichkeitskonzepts soll einmal an zwei Paragraphen zum Kaufvertrag, und ferner an einem einschlägigen Handbuchtext, der eine „Auslegung“ des Textgehalts der Paragraphen ist, aufgezeigt werden. Die Wahl der beiden Paragraphen erschöpft bei weitem nicht das ganze Rechtsinstitut des Kaufvertrags. Es soll hier nicht der Eindruck vermittelt werden, daß diese Vorschriften einzig und allein den Ausschlag für seine Tragweite geben – sie sind zwar grundlegend, ergeben jedoch erst im Zusammenhang mit anderen einschlägigen Paragraphen den gesamten Inhalt des Kaufvertrags. Dennoch sollen sie als beispielhaft gelten, eine Analyse des gesamten Satzes allgemeiner Vorschriften zum Kaufvertrag würde nämlich den Rahmen dieses Artikels sprengen.

5.1. Vorschriften zum Kaufvertrag⁵⁸

§ 433 [Grundpflichten des Verkäufers und des Käufers]

(1) ¹Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.

²Der Verkäufer eines Rechts ist verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen, und, wenn das Recht zum Besitz einer Sache berechtigt, die Sache zu übergeben.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

§ 434 [Gewährleistung wegen Rechtsmängel] Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können.

BEWERTUNG NACH DEN KRITERIEN DES HAMBURGER VERSTÄNDLICHKEITSKONZEPTS

1. Einfachheit

Die Bestimmungen der Paragraphen sind insgesamt kompliziert, diese Kompliziertheit ist auf die inhaltliche Tragweite zurückzuführen, die einer weiteren Auslegung bedarf. Eine weitere Präzisierung ist daher im Unterricht unerlässlich, dabei kann keineswegs eine Auslegung im juristischen Sinne geleistet werden, sondern es soll lediglich eine Veranschaulichung an Beispielen erfolgen. Die Absätze 1. und 2. des § 433 nennen parallel die Verpflichtungen der Vertragspartner, in der Parallelität der Infinitivkonstruktion ist wohl eine Stütze für das Verständnis gegeben. Fachwörter werden nicht erklärt, sondern als bekannt vorausgesetzt – der Gesetzesanwender soll ggf. nach einem Gesetzeskommentar, höchstrichterlichen Entscheidungen greifen. Hierbei ist anzumerken, daß es sich hier um sog. verdeckte Fachtermini⁵⁹ handelt – es sind Begriffe, deren allgemeinsprachliche Bedeutung dem Lerner zwar bekannt ist, die jedoch in der Rechtssprache in einer anderen, durch Legaldefinitionen und/oder die

⁵⁸ *Bürgerliches Gesetzbuch. Textausgabe mit ausführlichem Sachregister und einer Einführung von Universitätsprofessor Dr. Helmut Köhler*, unter redaktioneller Verantwortung des Verlages C.H. Beck, München 2002, im folgenden BGB genannt.

⁵⁹ Andrea Jaspersen: *Über die mangelnde Verständlichkeit des Rechts für den Laien. Inauguraldissertation zur Erlangung des Grades des Doktors der Rechte durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn*, Bonn 1998, S. 105-123.

höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Bedeutung fungieren. Die all-gemeinsprachliche und fachsprachliche Bedeutung klaffen auseinander, was zu Mißverständnissen führen kann. Z.B. sind Kaufgegenstände nicht nur Sachen, aber auch Rechte an Sachen.

Im § 434 ist der Satz verschachtelt. Fachwörter werden auch als bekannt vorausgesetzt. Hinzu treten fachsprachliche Phrasen (Gewährleistung wegen Rechtsmängel, Rechte gegen jdn geltend machen).

Beide Paragraphen sind abstrakt. Abstraktheit ist jedoch ein inhärentes und notwendiges Merkmal der Gesetzessprache – die Vorschriften sollen nicht auf den konkreten Einzelfall, sondern auf alle Fälle anwendbar sein, die unter sie subsumierbar sind. Träger von Rechten und Pflichten werden daher von ihrer Funktion in einem Handlungszusammenhang, und nicht von ihren persönlichen Merkmalen her bestimmt. Rechtsobjekte sollen auch abstrakt gefaßt sein, eine Aufzählung, die nie einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, würde wohl eine Gesetzeslücke reißen.

2. Gliederung – Ordnung

Gesetzestexte sind von Haus aus gut gegliedert (vgl. im BGB: Gesetzestext / Bücher / Abschnitte / Titel / Paragraphen / Absätze / Sätze). Die Überschriften der Paragraphen ermöglichen eine schnelle Orientierung über ihren Inhalt und das Auffinden von einschlägigen Vorschriften. Die Unterscheidung von Wesentlichem und Unwesentlichem kann aber im gesamten Gesetzestext bzw. in einem Abschnitt nicht gegeben sein, was wesentlich ist, entscheidet der Gesetzesanwender bei der fallspezifischen Anwendung. Die in dem Hamburger Verständlichkeitskonzept weiter genannten Punkte: „der rote Faden bleibt sichtbar“, „alles kommt der Reihe nach“⁶⁰ sind auf den Gesetzestext mit Vorsicht zu beziehen, weil sie eher auf Textsorten mit einer erzählenden bzw. argumentativen Makrostruktur⁶¹ zutreffen.

3. Kürze – Prägnanz

Alle Punkte des Kriteriums treffen auf beide Paragraphen voll zu, sie weisen hohe Werte in Kürze – Prägnanz auf. Von dem Punkt „aufs Lehrziel konzentriert“⁶² muß jedoch abstrahiert werden, weil Gesetzestexte primär normativ, und

⁶⁰ Inghard Langer/Friedemann Schulz v. Thun/Reinhard Tausch: *Verständlichkeit in Schule, Verwaltung, Politik und Wissenschaft. Mit einem Selbsttrainingsprogramm zur verständlichen Gestaltung von Lehr- und Informationstexten*, München – Basel 1974, S. 14.

⁶¹ Zum Begriff Makrostruktur vgl. z.B.: Teun A. van Dijk: *Textwissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung*, Tübingen 1980, S. 41-42; Teun A. van Dijk/Walther Kintsch: *Strategies of discourse comprehension*, London 1983, S. 15, 52-53.

⁶² Inghard Langer/Friedemann Schulz v. Thun/Reinhard Tausch: *Verständlichkeit in Schule, Ver-*

nicht informativ sind. Das Gesetz will seinen Normen zum Durchbruch verhelfen, bewirken, daß der Rechtsadressat den Normen folgt. Sicherlich setzt Normbefolgung die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen voraus, daher wird sich oft der Rechtsadressat über die ihn treffenden Vorschriften informieren müssen. Die informative Funktion der Gesetzestexte ist jedoch der normativen untergeordnet.

4. Zusätzliche Stimulanz

Dieses Kriterium entfällt bei Fachtexten, bei denen der Lerner keine „anregenden Zusätze“ erwartet – diese könnten nur einen Verfremdungseffekt auslösen. Gesetzestexte sind weder anregend, noch interessant, noch abwechslungsreich, noch persönlich. Interessant können sie nur unter pragmatischem Aspekt sein in dem Sinne, daß ein Gesetzesanwender an der Lösung des ihm vorliegenden Falles interessiert ist und sich dabei vom Gesetzestext leiten lassen muß. Abwechslungsreiche Gesetzestexte stünden im Widerspruch zum Systemzusammenhang des Rechts. Wiederholungen, die Eintönigkeit bewirken, sind sogar geboten, weil Fachtermini – von Natur aus auf Eindeutigkeit angelegt – nicht durch Synonyme ersetzt werden können. Die Terminologie soll innerhalb eines Gesetzestextes und nach Möglichkeit auch innerhalb der gesamten Rechtsordnung durchgehend einheitlich sein. Das Kriterium zusätzliche Stimulanz steht außerdem im Gegensatz zum Kriterium Kürze – Prägnanz, und bei Gesetzestexten wird zweifelsohne dem letzteren Vorrang gegeben.

5.2. Handbuchttexte zum Kaufvertrag⁶³

Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag, durch den sich der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Kaufgegenstand dauernd zu verschaffen, während Käufer sich zur Zahlung des Kaufpreises und zur Abnahme des Kaufgegenstandes verpflichtet. Besteht die Gegenleistung nicht in Geld, sondern in der Hingabe einer anderen Sache, so liegt *Tauschvertrag* vor (§§ 433 ff., 515 BGB).

Der Kaufvertrag ist grundsätzlich formfrei (Ausnahmen z.B. beim Grundstückskauf und Erbschafts Kauf, § 313, 2371 BGB). Der *Verkäufer* haftet für *Rechts- und Sachmängel*. Er muß also die Sache frei von Rechten verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können (z.B. Pfandrecht). Beim Kauf einer Forderung oder eines sonstigen Rechts haftet er aber nur für deren Bestehen (*Verität*), nicht aber für die Zahlungsfähigkeit des

waltung, Politik und Wissenschaft. Mit einem Selbsttrainingsprogramm zur verständlichen Gestaltung von Lehr- und Informationstexten, München – Basel 1974, S. 15.

⁶³ Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Europa, Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern, begründet von Otto Model/Carl Creifelds/Gustav Lichtenberger, bearbeitet von Gerhard Zierl/Waltraud Hakenberg/Jochen Streil, München³⁰2000, S. 505-506.

Schuldners (*Bonität*). Bei Sachen trifft den Verkäufer die Gewährleistungspflicht, d.h. er muß für Fehler der Sache und für zugesicherte Eigenschaften eintreten. Der Gewährleistungsanspruch gibt dem Käufer das Recht, *Wandlung* (Rückgängigmachung des Kaufes), *Minderung* des Kaufpreises zu verlangen (§ 462 BGB); bei Gattungssachen (...) kann er statt dessen Neulieferung fordern (§ 480 BGB). Beim arglistigen Verschweigen eines Mangels oder Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft kann Schadensersatz beansprucht werden (§ 463 BGB). Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei beweglichen Sachen in 6 Monaten seit Ablieferung⁶⁴, bei Grundstücken in einem Jahr seit Übergabe (§ 477). Wie bereits erwähnt, steht das Gewährleistungsrecht beim Kauf vor einer einschneidenden gesetzlichen Neuerung, die auf die europäische Gewährleistungsrichtlinie zurückgeht, die bis 1.1.2002 in nationales Recht umgesetzt werden muß⁶⁵.

Außer der Abnahmepflicht treffen den Käufer *Nebenflichten*, z.B. die Übernahme der Kosten für eine von ihm verlangte *Versendung* nach einem anderen Ort, beim Grundstückskauf die Kosten der Auflassung und Grundbucheintragung (§§ 448, 449 BGB). Das sogenannte *Flaschenpfand* ist eine darlehensähnliche Verpflichtung des Käufers zur Rückgabe entsprechender Flaschen. (Weiter im Handbuchttext folgen kurze Verweise auf andere Problemfelder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag, z.B. die Unterscheidung von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft, Abzahlungsgeschäfte. Auf diese Implikationen wollen wir hier jedoch nicht näher eingehen.)

BEWERTUNG NACH DEN KRITERIEN DES HAMBURGER VERSTÄNDLICHKEITSKONZEPTS

1. Einfachheit

Der Text ist sprachlich nicht besonders kompliziert, dennoch ist er von großer inhaltlicher Schwierigkeit. Zwar gibt es keine Schachtelsätze, dennoch ist der Text durch den häufigen Gebrauch des Nominalstils gekennzeichnet. Dadurch wird die Aussage erheblich verdichtet. Die Stellen, wo satzwertige Bedeutungsinhalte in einer Nominalphrase ausgedrückt werden, könnten durch entsprechende verbale Konstruktionen (Infinitivkonstruktion) ersetzt werden. Zwar mögen die meisten Wörter dem Leser auf den ersten Blick geläufig erscheinen, bei näherem Hinsehen erweist sich jedoch, daß es sich hier um verdeckte Fachtermini handelt (zugesicherte Eigenschaften, arglistiges Verschweigen, Schadensersatz, Verjährung). Der Text ist abstrakt, als Beispiele werden nur be-

⁶⁴ Am 01.01.2002 trat eine Änderung in Kraft, die eine Anpassung des deutschen Nationalrechts an die EG-Gewährleistungsrichtlinie (Nr. 1999/44/ABl. Eg., 1999 L 171, S. 12) ist – damit wurde die Gewährleistungsfrist beim Kauf beweglicher Sachen von 6 Monaten auf 2 Jahre verlängert.

⁶⁵ Der Text stammt aus der Ausgabe aus dem Jahre 2002, vgl. Anm. 58.

stimmte Rechtsinstitute genannt. Diese Beispiele bewirken somit keine größere Konkretheit des Inhalts.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, daß die Schwierigkeit dieses Textes für den Lerner in seinem Sachgehalt begründet liegt. Die meisten dargestellten Sachverhalte sind einem juristischen Laien entweder völlig fremd oder aber nur bruchstückhaft bekannt und allgemeinsprachlich verklärt dadurch, daß der Laie Fachbegriffe mit einer allgemeinsprachlichen Bedeutung verknüpft. Eine nur sprachliche Vereinfachung ist daher nicht ausreichend, wollen wir dem Lerner die Grundlagen des Kaufvertrags darlegen, so bedarf es einer ausführlichen Erklärung von Fachtermini wie auch der Veranschaulichung an Beispielen. Die juristischen Definitionen der Fachtermini können an dieser Stelle nicht angegeben werden, im Unterricht sollen sie jedoch notwendigerweise in die Textarbeit mit einbezogen werden, wobei eine Relativierung des juristischen Fachlichkeitsgrades im Hinblick auf die Verstehensdispositionen des Lerners erfolgen muß. Die Präzisierung von diesen Fachtermini, die nicht schon im Text selbst erörtert werden, ist eine unabdingbare Voraussetzung für die volle Nachvollziehbarkeit des rechtlichen Umfangs des Kaufvertrages für den Lerner.

2. Gliederung – Ordnung

Der Text ist zwar in Abschnitte gegliedert, jedoch fehlt es an Übersichtlichkeit an einigen Stellen, wo verschiedene Inhalte in einem Abschnitt aneinandergereiht werden, während die Einfügung zusätzlicher Abschnitte sich verständnisfördernd auswirken würde. Die Überschriften der Abschnitte würden dem Leser eine schnellere Orientierung ermöglichen, weil sie den Text strukturieren. Außerdem wären bei Aufzählung eher Punkte als Textfluß geboten.

3. Kürze – Prägnanz

Der Text erfüllt dieses Kriterium in allen Punkten, er weist hohe Werte in Kürze – Prägnanz auf. Für eine bessere Verständlichkeit wären aber mittlere Werte in dieser Dimension geeignet, an vielen Stellen ist Redundanz erforderlich. Empfehlenswert erscheint vor allem die Umwandlung nominaler in verbale Konstruktionen (Infinitivkonstruktionen) und die Angabe des Agenten der Handlung sinnvoll.

4. Zusätzliche Stimulanz

Dieser Text ist zwar von einem geringeren Fachlichkeitsgrad als die Paragraphen, dennoch ist er in starkem Maße an die Gesetzessprache angelehnt. Eine „Umschreibung“ von Fachtermini zugunsten einer größeren Stimulanz wäre aber ihrer Eindeutigkeit (im Hinblick auf den Systemzusammenhang des Rechts) abträglich. Denkbar wäre allerdings eine Erhöhung der Stimulanzwerte durch Einfügung von Fallbeispielen.

5. Optimierter Text

Der unten angeführte optimierte Text ist eine den obigen Überlegungen entspringende Fassung. Es sei dennoch an dieser Stelle hervorgehoben, daß wir die Originalfassung hinsichtlich ihrer syntaktischen Struktur für einen Philologen für durchaus verständlich halten. Ferner ist die Umwandlung fachsprachenspezifischer Phrasen (jdn treffen bestimmte Pflichten) gerade deswegen prekär, daß dadurch dem Text seine fachsprachliche Prägung genommen wird, mit der der Lerner eigentlich vertraut gemacht werden soll. Es wäre zu prüfen, ob fachsprachenspezifische Phrasen trotz der Vereinfachung der Syntax (Verzicht auf nominale zugunsten verbaler Konstruktionen) immer noch verständniserschwerend sind.

Kaufvertrag

Der Kaufvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer. Durch den Kaufvertrag werden auf beiden Seiten Rechte und Pflichten begründet.

Pflichten der Vertragspartner

Der **Verkäufer** verpflichtet sich, dem Käufer das Eigentum an der Sache (= dem Kaufgegenstand) zu verschaffen, das heißt: ihm die Sache auf Dauer zu übereignen.

Der **Käufer** verpflichtet sich, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.

Der Leistung des Verkäufers entspricht also eine Gegenleistung des Käufers. Wenn diese Gegenleistung nicht in Zahlung, sondern in der Übergabe einer anderen Sache besteht, liegt Tauschvertrag vor (§§ 433 ff., 515 BGB).

oder: Diese Gegenleistung besteht darin, daß der Käufer den Kaufpreis zahlt. Er kann sie aber auch erbringen, indem er dem Vertragspartner eine andere Sache überläßt. In diesem Fall liegt nicht Kauf-, sondern Tauschvertrag vor (§§ 433 ff., 515 BGB).

Haftung des Verkäufers für Rechts- und Sachmängel

Der Verkäufer haftet für Rechts- und Sachmängel des Kaufgegenstandes. Von **Rechtsmängeln** spricht man, wenn die Sache mit Rechten behaftet ist, die ein Dritter an dieser Sache hat und geltend machen kann. Der Verkäufer muß dem Käufer die Sache frei von solchen Rechten verschaffen. Wenn Vertragsgegenstand der Kauf einer Forderung oder eines sonstigen Rechts ist, haftet der Verkäufer nur für das **Bestehen der Forderung (=Verität)**, nicht aber für die **Zahlungsfähigkeit des Schuldners (=Bonität)**.

Von Sachmängeln spricht man, wenn die Sache einen Fehler aufweist oder wenn ihr die vom Verkäufer zugesicherten Eigenschaften fehlen. Der Verkäufer hat die Gewährleistungspflicht hierfür – er muß gewährleisten, daß die Sache frei von Mängeln ist und die zugesicherten Eigenschaften aufweist.

Dieser Gewährleistungspflicht entspricht auf der anderen Seite der Gewährleistungsanspruch des Käufers. Dieser gibt dem Käufer folgende Rechte:

- Er kann die Rückgängigmachung des Kaufvertrages fordern (Wandlung nach § 462 BGB).
- Er kann die Minderung des Kaufpreises fordern (Minderung nach § 462 BGB).
- Wenn Verkaufsgegenstand eine Gattungsware ist (= eine der Gattung nach bestimmte Ware, von der es mehrere Exemplare gibt, z.B. Auto), kann er die Neulieferung fordern (nach § 480 BGB).
- Wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat oder wenn eine von ihm zugesicherte Eigenschaft fehlt, kann der Käufer Schadensersatz beanspruchen (nach § 463 BGB).

Die Gewährleistungsansprüche verjähren bei beweglichen Sachen in 2 Jahren⁶⁶ seit Ablieferung, bei Grundstücken in einem Jahr seit Übergabe (§ 477).

Eine einschneidende Neuerung hat das Gewährleistungsrecht beim Kauf am 01.01.2002 erfahren – an diesem Tag trat die Umsetzung einer EG-Richtlinie in Kraft. Dabei wurde die Gewährleistungspflicht des Verkäufers bei beweglichen Sachen von 6 Monaten auf 2 Jahre verlängert.

Nebenflichten des Käufers

Der Käufer hat nicht nur die Zahlungs- und Abnahmepflicht, sondern auch einige Nebenpflichten:

- Fordert er eine Übersendung der Ware nach einem anderen Ort, so muß er dafür die Kosten tragen.
- Beim Grundstückkauf trägt er die Kosten der Auflassung (Einigung der Parteien darüber, daß das Eigentum am Grundstück auf den Käufer übergehen soll) und der Eintragung ins Grundbuch (§§ 448, 449).
- Das sog. Flaschenpfand, einem Darlehen ähnlich, verpflichtet den Käufer zur Rückgabe entsprechender Flaschen.

Wie bereits erwähnt, ist der hier verwendete Text als eine beispielhafte, dennoch repräsentative Erörterung des Textgehalts der Paragraphen zu verstehen.

⁶⁶ Hier erfolgt bereits eine Aktualisierung.

Diese Repräsentativität wäre bei einigen anderen Handbuchttexten in gleichem Maße gegeben. An dieser Stelle sei nur auf die entsprechenden Quellen verwiesen⁶⁷. Die Untersuchung der Texte im Hinblick auf ihre Optimierungsbedürftigkeit wirft aber vergleichbare Probleme der sprachlichen Gestaltung und der inhaltlichen Schwierigkeit auf. Es zeigt sich, daß Handbuchttexte insbesondere in den drei Dimensionen: Einfachheit, Gliederung – Ordnung, Kürze – Prägnanz (zugunsten einer Erhöhung der Redundanz) eine Optimierung erfordern. Weil bei der Erhöhung der Redundanz die Werte in Kürze – Prägnanz sinken – der Text wird länger, ist dem Kriterium der Einfachheit vor dem der Kürze – Prägnanz im Zweifel Vorrang zu geben.

6. Zusammenfassung

Die Verständlichkeit von Fachtexten stellt sich als ein Zusammenspiel von Leser- und Textmerkmalen dar, deshalb erfordert deren Einsatz eine zweiseitige Analyse: Einerseits ausgehend von den Makro- und Mikrostrukturen des Textes, und andererseits von den Verstehensdispositionen des Lesers. Im fachbezogenen Fremdsprachenunterricht für Nichtjuristen gibt insbesondere der Ist-Zustand fehlender fachlicher Vorbildung den Ausschlag über die Einsatzmöglichkeiten verschiedener Fachtextsorten wie auch über ihre Optimierungsbedürftigkeit. Fachwissensdefizite können durch gutes Sprachkönnen allein nicht behoben werden, vielmehr müssen die Sprach- und Wissensvermittlung parallel erfolgen. Daher ist bei der Optimierung von Fachtexten insbesondere jenen Textstellen Beachtung zu schenken, an denen der Leser auf unbekannte Sachverhalte trifft, die transparent gemacht werden müssen. Wie aus den oben analysierten Textbeispielen ersichtlich, muß hier mehr dem fachlichen Sachgehalt der Texte als ihrer syntaktischen Struktur Rechnung getragen werden. Wird von der Optimierungsfähigkeit von Fachtexten ausgegangen, so erweist sich der Einsatz authentischer Texte als durchaus möglich und sogar wünschenswert, um bei den Nichtfachleuten interkulturelle Handlungskompetenz zu entwickeln.

⁶⁷ Richard Haase/Rolf Keller: *Grundlagen und Grundformen des Rechts. Eine Einführung*, Stuttgart – Berlin – Köln¹⁰1995, S. 124-125. Hermann Avenarius: *Die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn²1997, S. 178.

